DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II = 3450 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/175-Pr.2/81

1982 02 11

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates 1611 IAB

1982 -02- 11

zu 161813

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Löffler und Genossen vom 15. Dezember 1981, Nr. 1618/J, betreffend die unterschiedliche Fahndungspraxis der Steuerfahndung in Ost- bzw. Westösterreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, daß die Abgabenbehörden gemäß § 114 der Bundesabgabenordnung darauf zu achten haben, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen haben, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden.

Damit die Finanzverwaltung der Steuerüberwachung entsprechen kann, hat sie folgende Befugnisse:

- a) Auskunft von jedermann zu verlangen (§ 143 BAO)
- b) Nachschau zu halten (§ 144 146 BAO) und
- c) Prüfungen durchzuführen (§§ 147 153 BAO).

Neben den Betriebsprüfungsstellen und dem abgabenrechtlichen Erhebungsdienst im Rahmen der Betriebsprüfung bedient sich die österreichische Finanzverwaltung bei der Durchführung von Finanzstrafverfahren der Steuerfahndung, wenn es die Umstände erfordern.

Die Steuerfahndungsstellen sind zur Aufdeckung und Verfolgung von schwerwiegenden Finanzvergehen, insbesondere von Abgabenhinterziehungen größeren Umfanges, berufen. Sie haben in diesen Fällen die Grundlagen für die Erhebung der verkürzten Abgaben und für die Feststellung des objektiven und subjektiven Straftatbestandes zu ermitteln.

Den Organen der Steuerfahndung steht bei ihrer Ermittlungstätigkeit ein im Finanzstrafgesetz verankertes besonderes Instrumentarium, wie die Haus- oder Personendurchsuchung, zur Verfügung.

Die Finanzverwaltung ist bemüht, die strenge Beachtung der Verfahrensvorschriften des Finanzstrafgesetzes bei Anwendung dieser, auch die Privatsphäre der Abgabepflichtigen tangierenden Fahndungstechnik durch fortlaufende Schulung der Bediensteten sicherzustellen.

Wenn es in Einzelfällen im Zusammenhang mit der Hausdurchsuchung bei Kreditinstituten zu Klagen wegen Verletzung des im Kreditwesengesetz verankerten Bankgeheimnisses gekommen ist, darf darauf hingewiesen werden, daß die Ursache dafür primär im Fehlverhalten örtlicher Institutsleiter gegenüber den ermittelnden Organen der Steuerfahndung gelegen ist.

Zu 1):

Die Erfolge der Wiener Steuerfahndung bei der Bekämpfung vorsätzlicher Steuerhinterziehung in einigen – auch in der Berichterstattung des "Kurier" vom

8. Dezember 1981 genannten – größeren Fahndungsaktionen lassen nicht den vom
"Kurier" gezogenen Schluß zu, daß die Steuerfahndung in Ostösterreich intensiver
betrieben wird als in den westlichen Bundesländern.

Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß sich die personelle Stärke der Steuerfahndungsstelle der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (analog der Größe des FLD-Bereiches) prüfungstechnisch sehr positiv auswirkt und ein hoher Ausbildungsgrad erreicht wurde.

Zu 2):

Derzeit sind 61 Beamte als Organe der Steuerfahnung im Bundesgebiet tätig.

Zu 3):

Die Beamten verteilen sich auf die 7 Finanzlandesdirektionen wie folgt:

Wien, Niederösterreich und Burgenland	24	Beamte
Oberösterreich	9	Beamte
Salzburg	5	Beamte
Tirol	8	Beamte
Vorarlberg	2	Beamte
Steiermark	8	Beamte
Kärnten	5	Beamte

Zu 4):

- a) Es kommt auf rund 126.000 Einwohner des Bundesgebietes ein Steuerfahndungsorgan.
- b) Bezogen auf die Einwohner der Bundesländer ergibt sich:

 Wien, Niederösterreich und Burgenland 	1 Steuerfahndungsorgan	auf rd. 140.000 Einwohner
2. Oberösterreich	1 Steuerfahndungsorgan	auf rd. 141.000 Einwohner
3. Salzburg	1 Steuerfahndungsorgan	auf rd. 84.000 Einwohner
4. Tirol	1 Steuerfahndungsorgan	auf rd. 72.000 Einwohner
5. Vorarlberg	1 Steuerfahndungsorgan	auf rd. 154.000 Einwohner
6. Steiermark	1 Steuerfahndungsorgan	auf rd. 151.000 Einwohner
7. Kärnten	1 Steuerfahndungsorgan	auf rd. 108.000 Einwohner

<u>Zu</u> 5):

Von den Finanzämtern wurden im Jahre 1981 folgende Beträge an Geldstrafen und Wertersätzen verhängt:

a)	Gesamtbetrag	S	79,406.869,
b)	FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland	S	36,189.149,
	FLD für Oberösterreich	S	8,737.507,
	FLD für Salzburg	S	3,348.718,
	FLD für Tirol	S	9,863.766,
	FLD für Vorarlberg	S	4,130.400,
	FLD für Steiermark	S	11,509.289,
	FLD für Kärnten	S	5,628.040,

Zu 6):

Eine diesbezügliche Zahlenangabe kann nicht gemacht werden, weil darüber keine Unterlagen vorliegen.

Zu 7):

Aufgrund der Tätigkeit der Steuerfahndung ergaben sich im Jahr 1981 folgende Abgabennachforderungen:

a) Gesamterfolg: S 353,251.014,		
b) FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland:	S	172,116.005,
FLD für Oberösterreich:	S	45,932.595,
FLD für Salzburg:	S	37,977.341,
FLD für Tirol:	S	4,231.930,
FLD für Vorarlberg:	S	960.014,
FLD für Steiermark:	S	27,405.647,

- 4 -

FLD für Kärnten:

\$ 64,627.482,--

Zu 8):

An eine Intensivierung der Steuerfahndung durch personelle Aufstockung größeren Umfanges im Jahr 1982 ist nicht gedacht, weil vorrangig der personelle Ausbau der Betriebsprüfungsstellen sicherzustellen ist. Zur Herbeiführung eines optimalen Ausbildungsgrades sind Fortbildungslehrgänge für Organe der Steuerfahndungsstellen aller Bundesländer geplant.

Zu 9):

Gemessen an der Höhe der Abgabennachforderungen (aufgrund der Fahndungstätigkeit) war das Jahr 1981 für die gesamte Steuerfahndung das erfolgreichste Jahr:

1981: S 353,271.014,--1980: S 271,540.142,--

FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

1981: S 172,116.005,--1980: S 94,240.755,--

Zu 10):

Ein an alle Finanzämter gerichteter Bericht mit dem im "Kurier" am 8. Dezember 1981 zitierten Inhalt existiert nicht.

Mucufahles